



**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**

Hoher Markt 8/4/2/2
A-1010 Wien
Tel.: + 43 1 712 56 04
Fax: + 43 1 712 56 04 30

Wien, am 17.1.2013

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zur in Begutachtung befindlichen Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Stellung.

Wir begrüßen die in der Novelle vorgenommenen Änderungen zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie, da es dadurch zur Verbesserung und Vereinfachung der Position der Rechtsunterworfenen kommt. Neben Bemerkungen zu einzelnen geplanten Normänderungen möchten wir auch diesmal die Gelegenheit nützen, weitere Vorschläge und Forderungen einzubringen.

Entfall des § 15 Abs.1 Z 3 in der geltenden Fassung

Personen, die beispielsweise nach Scheidung von einem/er österreichischen Staatsangehörigen den freien Zugang zum Arbeitsmarkt verloren haben, konnten sich bis zur erfolgten Zweckänderung des Aufenthaltstitels auf Rot-Weiß-Rot Karte Plus bisher mit einem Befreiungsschein behelfen. In Fällen, in denen das Zweckänderungsverfahren länger dauert, wären diese Personen nun trotz rechtmäßigen Aufenthalts an der Aufnahme einer Beschäftigung gehindert die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung widerspräche der Single-Permit-Richtlinie). Um dies zu verhindern, schlagen wir vor, den Aufenthaltstitel-Familienangehöriger als Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in die Aufzählung des § 17 Abs. 1 aufzunehmen, oder eine entsprechende andere Lösung für dieses Problem zu finden.

Ebenfalls in die Aufzählung sollten Daueraufenthaltskarten sowie Aufenthaltskarten fallen, die für Personen ausgestellt wurden, die unter § 1 Abs. 2 lit.I fielen.

§ 15 neu

Unter Z 2 sollten auch Inhaber einer gültigen Beschäftigungsbewilligung genannt werden.

Darüber hinaus sollten auch für befristet Beschäftigte (§ 5 AuslBG) Möglichkeiten geschaffen werden, einen dauerhaften Arbeitsmarktzugang zu erhalten. Beispielsweise, wenn sie in den letzten Jahren immer einige Monate im Rahmen von Kontingenten befristet beschäftigt waren. Diese Gruppe ist durchaus mit den Personen gem. Z1 und 2 vergleichbar und weist einen ähnlichen „Integrationsgrad“ auf.

§ 4 Abs 1 Z 1 idgF

Die Bestimmung besagt, dass nur jene Geduldeten, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen waren, eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können. Es handelt sich dabei um Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines schweren Verbrechens aberkannt worden ist (§ 7 AsylG). Für andere geduldeten Personen, die aus faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können, etwa weil der Herkunftsstaat die nötigen Dokumente nicht ausstellt, gilt aber ein Beschäftigungsverbot. Wir schlagen daher vor, die Wortfolge „und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war“ ersatzlos zu streichen, sodass für alle geduldeten Personen eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden kann.

Um die Gefahr von Lohddumping durch undokumentierte Beschäftigungsverhältnisse legal aufhältiger Personen hintanzuhalten, regen wir die ersatzlose Streichung des Erlasses GZ 435.006/6-II/7/2004 („Bartenstein-Erlass“), mit dem die Möglichkeit der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerbende auf Saisonbeschäftigungen beschränkt ist, an. Die vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung notwendige Prüfung der Arbeitsmarktlage ist als Schutz inländischer ArbeitnehmerInnen vollkommen ausreichend. Ein Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerbende, sowie

die Bereitstellung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für ebendiese würde nicht nur den Steuerzahlenden entlasten, sondern entfaltet auch bei einer Aufenthaltsbeendigung nachhaltige Maßnahmen für Asylwerbende und Herkunftsländer. Zusätzlich sollte der herrschende Fachkräftemangel zuerst aus schon in Österreich lebenden Personen gedeckt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Rückfragen an:

Mag. Dunja Bogdanovic-Govedarica

d.bogdanovic@migrant.at